

Stadt Jüterbog

Der Bürgermeister



Stadt Jüterbog • PF 1352 • 14902 Jüterbog

Piratenpartei Brandenburg
z.H. Herrn Kresin
Berliner Straße 23

14959 Trebbin

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
Amt: 32 Ordnungsamt
Aktenzeichen.: 322201 KW-9-075
Bitte immer angeben!
Ansprechpartner: Frau Bergmann
Tel.: 0 33 72/46 32 27
Fax: 0 33 72/46 34 30
eMail: stadtverwaltung@jueterbog.de
(Kommunikation per eMail - Rechtsverkehr ausgeschlossen!)
Internet: <http://www.jueterbog.de>
Datum: 2009-08-19

Landtags- und Bundestagswahl 2009

Sehr geehrter Herr Kresin,

auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 – Straßenverkehr – in Verbindung mit der Straßenverkehrsordnung (StVO) des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Jüterbog wird Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen im Land Brandenburg, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, nachstehende Ausnahme von den Vorschriften der StVO und der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Jüterbog genehmigt.

Die Anzahl der Plakate sollte 70 Stück im Bereich der Stadt Jüterbog und in den Ortsteilen Kloster Zinna, Neuhof, Neuheim, Grüna, Fröhden und Markendorf nicht überschreiten.

Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Jüterbog ist das Plakatieren in folgenden Straßenzügen grundsätzlich unzulässig.

Am Abtshof, Am Dammtor, Am Frauentor, Am Weichhaus, Am Zinnaer Tor, Badergasse, Bleichhag, Dennewitzer Straße (bis zur Einmündung Teichstraße), Große Kirchstraße, Große Straße, Heilig-Geist-Platz, Hinter der Mauer, Hug, Kleine Kirchstraße, Klostersgasse, Markt, Mittelstraße, Mönchenkirchplatz, Mönchenstraße, Nikolaikirchhof, Oberhag – einseitig (Grundstücke mit geraden Haus-Nr. 2-74), Petersiliengasse, Pferdestraße, Planeberg, Rothes Meer, Schillerstraße – einseitig (Grundstücke mit ungeraden Haus-Nr. 1-49), Schloßstraße (bis zur Einmündung Am Spring), Schulstraße, Töpfergasse, Vorstadt Neumarkt (bis zur Nuthebrücke An der Wasche), Wursthof, Zinnaer Straße und Zinnaer Vorstadt (bis zur Einmündung Geschwister-Scholl-Straße) – **Kartenauszug beachten!**

Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung des Ortsteils Kloster Zinna der Stadt Jüterbog ist das Plakatieren unzulässig- **Kartenauszug beachten!**

Die Plakatwerbung darf innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven. Personen sowie der öffentliche Straßenverkehr dürfen nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Die Plakate sind so anzubringen, dass sie nicht zum Sichthindernis werden.

Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –Einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und –einrichtungen sind unzulässig.

Die Betonmasten der Straßenbeleuchtung sind zu nutzen. Werbung an Privateigentum ist mit dem Eigentümer gesondert (unter Beachtung des Geltungsbereiches der Stadt Jüterbog und Kloster Zinna) zu regeln (Grundstückseigentümer, Telekom, e.dis u.a.)

Die Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.

Diese Genehmigung gilt nicht für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der geschlossenen Ortschaft.


Am Wahltag sind die Plakate an den Wahllokalen und im Umkreis von 10 m zu entfernen. Die Wahllokale werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Plakatwerbung ist unverzüglich, jedoch spätestens drei Tage, nach dem Wahltag zu entfernen. Danach behalte ich mir vor, dieses zu ihren Lasten zu veranlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

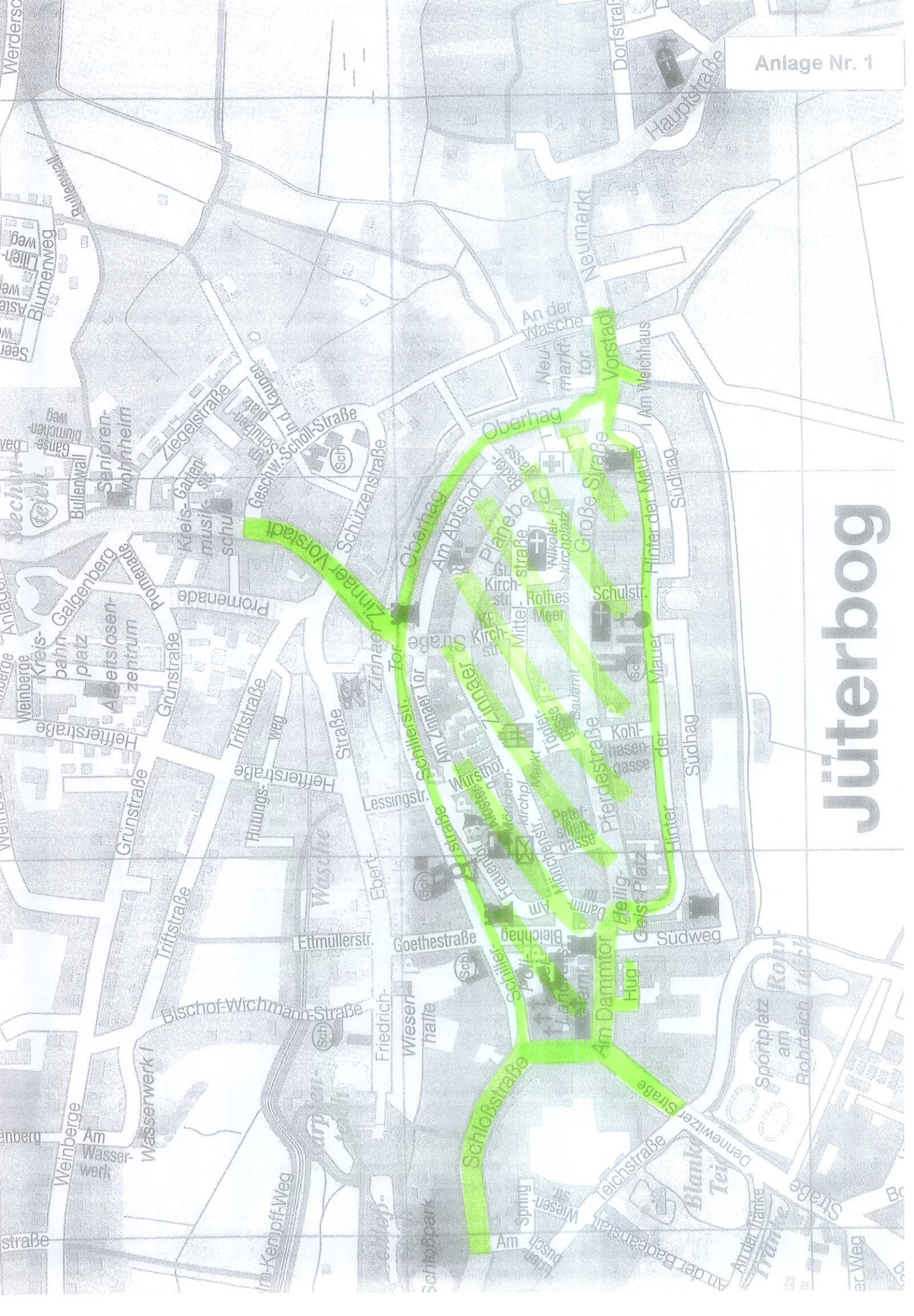
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jüterbog, Ordnungsamt, Mönchenkirchplatz 1, 14913 Jüterbog einzulegen. Sollte die Frist durch ein von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


J. Bergmann
Sachbearbeiterin

Anlagen

- Nr. 1 Kartenauszug Jüterbog
- Nr. 2 Kartenauszug Kloster Zinna



Jüterbog

